

# Hinweise zur Marktmanipulation

## Hinweise zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmanipulation und Insiderhandel

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter [btv.at/glossar](https://www.btv.at/glossar) ausführlich erklärt

Ende des Jahres nimmt erfahrungsgemäß der problematische, zeitgleiche Verkauf und Kauf derselben Wertpapiere durch Privatanleger aus steuerlichen Gründen – Realisierung steuerlicher Verluste oder Gewinne – deutlich zu. Damit steigt das Risiko, dass Anleger bei der Ordererteilung bewusst oder unbewusst eine strafbare Marktmanipulation begehen. Dieses Informationsblatt dient der Sensibilisierung zu diesem wichtigen Thema.

### Was sind Marktmanipulationen?

Die EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) regelt in Art. 12 und Art. 15 das Verbot der Marktmanipulation. Auch die Bedingungen für Geschäfte an den einzelnen Börsenplätzen enthalten Verbote hinsichtlich unzulässiger Orders. Die Verbote beziehen sich auf Börsengeschäfte von Kunden, auf Börsengeschäfte, die im Rahmen der Handelstätigkeit für die Bank getätigt werden, sowie auf privat getätigte Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter. Es betrifft aber auch Vermögensverwalter, die im Rahmen einer Vermögensverwaltung für Kunden Börsengeschäfte tätigen.

Zwei der häufigsten unzulässigen Erscheinungsformen einer potenziellen handelsgestützten Marktmanipulation sind die sogenannten „Wash-Trades“ und „Pre-Arranged Trades“. Beim „Wash-Trade“ handelt der Marktteilnehmer mit sich selbst. In diesem Fall werden gleichzeitig eine Order und eine gegenläufige Order über ein identisches Wertpapier erteilt. Dabei findet materiell kein wirtschaftlicher Wechsel des Eigentümers statt.

Beim „Pre-Arranged Trade“ sprechen sich zwei oder mehrere Marktteilnehmer beim Verkaufs- und Kaufauftrag mit im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Limiten vorher ab. Typischerweise liegen alle Orderaufgaben der involvierten Marktteilnehmer zeitlich sehr eng zusammen.

Sowohl der „Wash-Trade“ als auch der „Pre-Arranged Trade“ sind unzulässig und können von der Rechtsprechung als Marktmanipulation sanktioniert werden, da dem Markt falsche Signale geliefert werden und dadurch ein Börsenpreis oder Umsatz künstlich erzeugt wird, der nicht direkt auf die Gesetze von Angebot und Nachfrage zurückzuführen ist. Nach der Marktmissbrauchsverordnung Art. 15 ist auch der Versuch strafbar einer Marktmanipulation bereits strafbar. „Pre-Arranged Trades“ können ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn sie über von der jeweiligen Börse zur Verfügung gestellte, spezielle Verfahren unter strikter Beachtung der dafür geltenden Börsenregularien (siehe Börsenbedingungen der jeweiligen Börse) erfolgen. Privatkunden können dieses Verfahren online jedoch nicht nutzen.

### Verkauf und Kauf aus steuerlichen Gründen

Häufig verweisen Kunden beim Verkauf und Kauf des gleichen Wertpapiers „an sich selbst“ oder in Absprache mit Dritten auf steuerliche Gründe, um „steuersparende“ Verluste oder Gewinne zu generieren. Auch wenn das Finanzamt so generierte Abrechnungen akzeptieren sollte, ändert das nichts an der strafrechtlichen Unzulässigkeit. Eine Verkaufs- und Kauforder ist immer absprachefrei mit einer dritten Partei abzuschließen, so dass ein Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten stattfindet.

### „Wie mache ich es richtig?“

Die zuerst eingegebene Order muss zur Ausführung gekommen sein, bevor die zweite Order zum selben Papier in das System eingegeben wird.

# Hinweise zur Marktmanipulation

## Hinweise zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmanipulation und Insiderhandel

Die in diesem Beitrag verwendeten Fach- und Finanzbegriffe werden unter [btv.at/glossar](https://www.btv.at/glossar) ausführlich erklärt

Eine weitere Möglichkeit ist, die Orders an zwei unterschiedlichen Börsen zu platzieren. Hierbei ist natürlich vorab zu prüfen, ob die Handelbarkeit/Liquidität gegeben ist.

### Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmissbrauch

Wann immer die Bank den begründeten Verdacht hat, dass ein Auftrag oder ein Geschäft in Bezug auf ein Finanzinstrument Marktmanipulation bzw. Insiderhandel oder den Versuch hierzu darstellt, muss unverzüglich die zuständige Behörde informiert werden.

### Folgen der verbotenen Marktmanipulation

Typischerweise erhält die Aufsichtsbehörde Hinweise auf Marktmanipulationen von den Handelsüberwachungsstellen der Börsen und leitet daraufhin Untersuchungen ein. Außerdem sind Kreditinstitute und Betreiber außerbörslicher Märkte nach der MAR verpflichtet, Verdachtsfälle gegen das Verbot der Marktmanipulation an die Aufsichtsbehörden zu melden. Sollte sich im Rahmen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden ein Verdachtsfall erhärten, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Verstöße können für den handelnden Kunden oder für Mitarbeiter empfindliche strafrechtliche Konsequenzen haben. Für die Strafbarkeit von Mitarbeitern ist es unerheblich, ob die Handlung im Rahmen einer Tätigkeit für die Bank oder im Rahmen eines privat getätigten Wertpapiergeschäftes zustande kommt.

Auch aus steuerlicher Sicht ist bei sich gegenlaufenden Orders höchste Vorsicht geboten. Nicht nur, dass diese einen Anwendungsfall eines Marktmissbrauches darstellen könnten, könnte es auch im Bereich des Verlustausgleiches problematisch mit der Anerkennung von Verlusten oder Gewinnen werden: So definieren die Einkommensteuerrichtlinien, dass für Zwecke des Verlustausgleiches Veräußerungs- und Wiederbeschaffungsgeschäfte dann nicht als selbständige Rechtsgeschäfte anzuerkennen sind, wenn diese miteinander verknüpft und ohne Kurs- bzw. Wiederbeschaffungsrisiko unter Einbindung der depotführenden Stelle vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde empfehlen wir bei solchen Veräußerungs- und Wiederbeschaffungstransaktion auch immer eine Frist von mehreren Tagen einzuhalten, damit die Transaktionen als selbstständig betrachtet werden können und einem Verlustausgleich (automatisch oder im Wege der Veranlagung) zugänglich sind.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass zur Ermittlung des Anschaffungszeitpunktes nunmehr der Einbuchungstag der Wertpapiere am Depot maßgeblich ist. Orders am Ende des Kalenderjahres sollten daher rechtzeitig in Auftrag gegeben werden, damit die Papiere noch im alten Jahr im Depot

---

### Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
Stadtforum 1 / 6020 Innsbruck  
T +43 505 333 – 0  
E [info@btv.at](mailto:info@btv.at)  
[www.btv.at](http://www.btv.at)